

unterworfen, inzwischen aber und bis diese erfolgt ist, durch den Landammann der Schweiz mit Beförderung in provisorische Vollziehung gesetzt werden; sollten in der Zwischenzeit, wo die Tagsatzung nicht versammelt ist, besondere Vorfälle eintreten, oder Schwierigkeiten sich ergeben, welche Zwischenverfügungen nothwendig machen würden, so ist der Landammann der Schweiz bevollmächtigt, auf angehörtes Befinden des Oberaufsehers hin, dieselben im Geiste dieser Verordnung, und ihren Bestimmungen sich möglichst genau anschließend, zu ertheilen.

T a r i f

der außerordentlichen Abgabe, auf
nachbenannte Waaren, nach Schweizer-
Franken und Markgewicht.

Baumwolle:	Brasilianische, von Cayenne,	Surinam, Demerari, lange,	
		per Centner, Franken	260
— —	Levantische, welche über Land	kommt	65
— —	Neapolitanische u. Römische		19
— —	aus andern Ländern . .		190

Zucker: roher	per Centner	90
— geläuterter (sucre tête et terré et candit)		130
Thee: Hanfan		290
— grüner		190
— übrige Sorten		45
Caffe		130
Indigo		290
Cacao		160
Cochenille		650
Pfeffer: weißer		190
— schwarzer		130
Zimmet: ordinari		450
— feiner		650
Gewürz-Nelken		190
Muskat-Nuß		650
Holz: Acajou		15
— Fernambuc		35
— Campeche oder Blauholz		20
— Farbholz gemahlenes oder geraspeltet		30
Potasche: Amerikanische		10
Häute: rohe Amerikanische	per Stück	1
Fischöhl: Iran	per Centner	8
Mollefisch		3
Stoßfisch und Haringe		2
Elfenbein		130
Schildkröten-Schalen		485

Perlenmutter	60
Reis: Amerikanisches	6
Cachu oder Katechu-Erde	190
Vanille per Pfund	19
Sumac per Centner	9
Ingwer	9
Piment	130
Cassia lignea (ordinaire Zimmt)	450
Cassa oder Cunepus	45
Rocu, Roucou, Orseille	65
Curcuma	40

Gummi: Senegal

— Arabischer	}	20
— Turquie, Tuniser		
— Gajac		
— Copal		
— Lack in Blättern	}	60
— Elastisches Harz		
— Ammoniak		
— Sagapenum		
— Elemi		160
— Gutte		190
— Oppoponax		130

Holz: Gajac

— Cayennisches, satinirtes	}	9. 5 H _z .
— Quercitron		
— Palysandre		

Holz

Holz: rothes Sandel	per Centner	6
— Aloes		260
— Nephritisches		160
— Kodes		60
— gelbes Sandelholz		80
— Tamaris		45
— Brasilienholz und Spähne	}	4
— St. Martins-Holz		
— Calliatur		

Die Levantische, Neapolitanische und Römische Baumwolle, so wie das aus Frankreich und den Rheinischen Bundes-Staaten herkommende Baumwollen-Garn, wenn solche für die innere Fabrication bestimmt sind, bezahlen anstatt der außerordentlichen Abgabe eine Consumations-Abgabe von 4 Grk. 5 Bsz. vom Centner.

Die Tara wird bestimmt wie folgt:

Für Zucker in Fässern	15	Procent.
Für Fischthran in Fässern	15	—
Für Caffee, Cacao, Pfeffer in Fässern	12	—
Für Baumwolle.	10	—
Für übrige Waaren in Ballen	10	—